



Thüringer Programm zur Umsetzung des Hochschulpaktes 2020 (dritte Programmphase)

in den Jahren 2016 bis 2019

Inhalt

I. Präambel	3
II. Ausgangslage	3
III. Einsatz von Hochschulpakt 2020-Mitteln (HSP2020-Mittel)	3
1. Leistungen des Landes	3
2. Vorsorge des Landes für den länderinternen Ausgleich der Bundesmittel	3
3. Leistungen der Hochschulen	4
IV. Einsatz von Landesmitteln zur Kofinanzierung	4
V. Verteilung und Verwendung der Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 (Hochschulpakt III)	5
1. Bereits zu Jahresbeginn 2016 durch Vereinbarungen gebundene Mittel	5
2. Weitere Verteilung von Mitteln aus dem Hochschulpakt 2020	5
2.1 Investitionen in die Lehre	5
2.2 Mittelverteilung nach Schlüssel	6
2.3 Prämien für zusätzliche Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester gegenüber dem Jahr 2015	7
2.4 Sonderbedarf	7
3. Zuweisung und Auszahlung der Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 und Abrechnungsmodalitäten	8
VI. Berichterstattung	8
VII. Schlussbestimmungen	8
Anlagen	10

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

I. Präambel

Gemäß Ziffer 1.5.1. der zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes abgeschlossenen Rahmenvereinbarung IV zur Sicherung der Leistungskraft und der Zukunftsfähigkeit der Thüringer Hochschulen (Laufzeit 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019) vom 05. Januar 2016 legt das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) nach Abstimmung mit den Hochschulen des Landes – anknüpfend an und aufsetzend auf die beiden vorausgegangenen Vereinbarungen – folgendes Programm zur Umsetzung des Hochschulpakts 2020 (dritte Programmphase) fest.

II. Ausgangslage

Entsprechend Artikel 1 der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 (Hochschulpakt III)“ (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) streben der Bund und die Länder gemeinsam an, bis zum Jahr 2020 ein der Nachfrage insgesamt entsprechendes Studienangebot bereitzustellen. Die Verwaltungsvereinbarung wurde am 11. Dezember 2014 zwischen Bund und Ländern abgeschlossen und im Bundesanzeiger vom 15. April 2015 (B6) veröffentlicht. Thüringen ist mit dieser Vereinbarung die Verpflichtung eingegangen, die Kapazität für Studienanfänger im 1. Hochschulsemester des Jahres 2005 aufrechtzuerhalten sowie den Studierenden ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium zu gewährleisten.

Als Studienanfänger werden die im 1. Hochschulsemester immatrikulierten Studierenden eines Studienjahres (Sommersemester und darauf folgendes Wintersemester) gezählt.

III. Einsatz von Hochschulpakt 2020-Mitteln (HSP2020-Mittel)

1. Leistungen des Landes

Gemäß Ziffer 1.5.1. der Rahmenvereinbarung IV stellt das Land dem Hochschulbereich zusätzlich zu den unter Ziffern 1.1. der Rahmenvereinbarung IV genannten Beträgen aus Landesmitteln insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ausbildungskapazitäten, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums (auch Maßnahmen des Studentenwerkes) sowie für Hochschulmarketingmaßnahmen folgende Mittel – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften – zur Verfügung:

- im Jahr 2016 Bundesmittel in Höhe von 52.254.000 Euro,
- im Jahr 2017 Bundesmittel in Höhe von 58.524.000 Euro,
- im Jahr 2018 Bundesmittel in Höhe von 39.767.000 Euro und
- im Jahr 2019 Bundesmittel in Höhe von 38.400.000 Euro.

2. Vorsorge des Landes für den länderinternen Ausgleich der Bundesmittel

Das Land behält sich vor, eine finanzielle Vorsorge (Risikoreserve) zu bilden, um mögliche Verpflichtungen aus Verrechnungs- und Rückzahlungsforderungen des Bundes bzw. anderer Länder wegen Unterschreitung der in der KMK-Prognose von 2014 für Thüringen

ausgewiesenen Zahlen von Studienanfängern im 1. Hochschulsesemester erfüllen zu können.

Da der Bund gemäß Artikel 1 § 4 der Verwaltungsvereinbarung im Jahr 2018 erste Verrechnungen vornimmt, werden vom Land die in der nachstehenden Tabelle 1 dargestellten Beträge vorsorglich der Risikoreserve zugeführt.

Tabelle 1

	2016	2017	2018	2019
Zuführung Risikoreserve	1.100.000	11.900.000	200.000	7.200.000

Beträge in Euro

3. Leistungen der Hochschulen

Als Gegenleistung für die Ausreichung der Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 haben sich die Hochschulen in Ziffer 1.5.1. der Rahmenvereinbarung IV verpflichtet,

- aktiv an der Erreichung der von Thüringen eingegangenen Verpflichtungen im Hochschulpakt 2020 (Hochschulpakt III) mitzuwirken,
- bereits begonnene und eingeführte Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Hochschulpakts 2020 fortzuführen und
- sich aktiv an Aktionen, die die Gewinnung von Studienanfängern insbesondere aus Thüringen, den benachbarten Ländern und dem Ausland bezwecken, zu beteiligen.

Bei der Verwendung der Mittel beachten die Hochschulen entsprechend der Zielsetzung des Hochschulpakts 2020 die Schwerpunkte gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung.

IV. Einsatz von Landesmitteln zur Kofinanzierung

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass von den in der Ziffer 1.1. der Rahmenvereinbarung IV für die Jahre 2016 bis 2019 jeweils ausgewiesenen und dem Hochschulbereich in diesen Jahren zur Verfügung stehenden Landesmitteln für die Aufrechterhaltung der Ausbildungskapazitäten für zusätzliche Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester gegenüber dem Referenzjahr 2005 Landesmittel in Höhe von jeweils 13.000 Euro (verteilt auf 4 Jahre) für jeden dieser zusätzlichen Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester zur Verfügung gestellt werden.

Durch diese finanziellen Leistungen des Landes werden die sich für Thüringen aus der Verwaltungsvereinbarung, Anlage 1, Teil 1, ergebenden Verpflichtungen – insbesondere der erforderliche Beitrag des Landes zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sowie der erforderliche Beitrag des Landes zur anteiligen Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Pauschale für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – erbracht.

V. Verteilung und Verwendung der Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 (Hochschulpakt III)

1. Bereits zu Jahresbeginn 2016 durch Vereinbarungen gebundene Mittel

In den vorausgegangenen Jahren – vor dem Abschluss der Rahmenvereinbarung IV – wurden mit den Thüringer Hochschulen und dem Studierendenwerk Thüringen mehrjährige Vereinbarungen abgeschlossen, durch die HSP2020-Mittel für die folgenden Zwecke bereits gebunden sind:

- a) Transformations- und Strukturanpassungsfonds (Säule 1-Vereinbarungen mit den Hochschulen),
- b) Profilierungs- und Entwicklungsfonds (Säule 2-Vereinbarungen (ZLV-Ergänzungen) mit den Hochschulen),
- c) Programm ProMINT vom September 2014 (Anlage 1),
- d) Mittel aus der Überleitungsrechnung zur Rahmenvereinbarung IV für das Jahr 2016,
- e) Mittel für gemeinsame Marketingaktivitäten der Hochschulen und des Ministeriums, die das Ministerium bewirtschaftet und über deren konkrete Verwendung es in inhaltlicher Abstimmung gemeinsam mit den Hochschulen entscheidet (Netzwerk Hochschulmarketing),
- f) Mittel für eigene Marketingmaßnahmen der Hochschulen (Thüringer Hochschulen zum Stand 31.08.2016, ohne DHGE), die pauschal zu gleichen Teilen an diese verteilt werden und über deren konkreten Einsatz die jeweilige Hochschule selbst entscheidet und
- g) Förderung der Sanierung von und des Umbaus zu Studierendenwohnheimen (Vereinbarung zwischen dem TMWWDG und dem Studierendenwerk Thüringen vom 04. November 2015 – Anlage 2).

Die konkrete Verteilung der Mittel auf diese Zweckbestimmungen (Programmteile) und die einzelnen Jahre im Zeitraum von 2016 bis 2019 ist in der Anlage 3 dargestellt.

Die Gesamtbeträge der Mittel, die jede Hochschule für diese Zwecke erhält, sind unter Ziffer V.4 in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen vom 21. Januar 2016 ausgewiesen.

2. Weitere Verteilung von Mitteln aus dem Hochschulpakt 2020

2.1 Investitionen in die Lehre

Für **Investitionen in die Lehre** werden den Hochschulen im Zeitraum von 2015 bis 2020 insgesamt HSP2020-Mittel in Höhe von 26 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Für den Zeitraum 2016 bis 2019 ist die Mittelverteilung gemäß der nachfolgenden Tabelle 2 geplant.

Tabelle 2

	2016	2017	2018	2019
Investitionen in die Lehre	2.560.000	8.000.000	1.800.000	3.500.000

Beträge in Euro

Zu den in diesen Programmteil aufgenommenen Vorhaben (Anlage 4) erhalten die betreffenden Hochschulen jeweils entsprechende Mittelzuweisungen bzw. Informationen über die Mittelbewirtschaftung durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr.

2.2 Mittelverteilung nach Schlüssel

Für die pauschale **Mittelverteilung nach einem festgelegten Schlüssel** für die Jahre 2017 bis 2019 auf die Thüringer Hochschulen mit Ausnahme der Dualen Hochschule Gera Eisenach (DHGE) sind in diesen Jahren die in der Tabelle 3 genannten Gesamtbeträge vorgesehen.

Tabelle 3

	2017	2018	2019
Verteilung nach Schlüssel	12.000.000	10.000.000	8.000.000

Beträge in Euro

Für die Mittelverteilung wurde das Folgende festgelegt:

- Zum Ermitteln des Verteilschlüssels werden die Mittel je Studienanfänger im 1. Hochschulsemester des Basis-Studienjahres aufwandsgerecht gewichtet. Die Wichtung ergibt sich aus den unterschiedlichen durchschnittlichen Ausgaben je Studierenden in den Fächergruppen – entsprechend den Angaben des statistischen Bundesamtes.
- Bei der Kennzahl *durchschnittliche Ausgaben je Studierenden in den Fächergruppen* werden für alle Jahre (2017 bis 2019) unverändert die Daten für die Hochschulen in Trägerschaft der Länder für das Jahr 2013 entsprechend den Angaben des statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt.
- Die Berechnung der Beträge für das Jahr 2017 erfolgt auf Basis der gewichteten amtlichen Zahlen von Studienanfängern im 1. Hochschulsemester des Studienjahres 2015. Für die Berechnung der Beträge für das Jahr 2018 sind die gewichteten Studienanfängerzahlen im 1. Hochschulsemester des Studienjahres 2016 und für die Berechnung der Beträge für das Jahr 2019 die gewichteten Studienanfängerzahlen im 1. Hochschulsemester des Studienjahres 2017 maßgeblich. Eine Spitzabrechnung erfolgt nicht.

Für die Mittelverwendung wird das Folgende festgelegt:

- Die Mittel werden den Hochschulen zweckgebunden zur Aufrechterhaltung der Ausbildungskapazitäten sowie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums, insbesondere zur Verwendung für Lehrpersonal, für Personalmaßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen, für Lehraufträge, für die Durchführung von Tutoren- und Mentorenprogramme, für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, für die Verbesserung der technischen Ausstattung, der Bibliotheksausstattung und der Sachmittelausstattung, für den Ausbau des Serviceangebots zentraler oder wissenschaftlicher Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten, für Projekte zur Förderung der Internationalität, für die Studienberatung oder für die Didaktikweiterbildung des Lehrpersonals zugewiesen. Diese Maßnahmen dienen dazu, den Studierenden ein qualitativ hochwertiges Studium zu ermöglichen und damit auch mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.
- Beim Einsatz und bei der Verwendung der Mittel soll auch die Verbesserung der Gleichstellungssituation Berücksichtigung finden. Bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen verfolgen die Hochschulen das Ziel, den Anteil von Frauen zu erhöhen.

2.3 Prämien für zusätzliche Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester gegenüber dem Jahr 2015

Um für die Hochschulen Anreize zu setzen, in den Jahren 2017 bis 2019 zusätzliche Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester gegenüber dem Jahr 2015 aufzunehmen, werden in diesen Jahren jeweils insgesamt 2 Mio. Euro HSP2020-Mittel bereitgestellt.

Für die Mittelbereitstellung, -verteilung und -verwendung dieser Prämienmittel wird das Folgende festgelegt:

- Feste Referenzlinie der jeweiligen Hochschule ist die Anzahl der Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester des Studienjahres 2015 einer jeden Hochschule entsprechend den vom Statistischen Bundesamt im September 2016 veröffentlichten amtlichen Zahlen.
- Der Fördersatz beträgt 5.000 Euro je zusätzlichen Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester einer Hochschule in den Jahren 2017 bis 2019 gegenüber der Anzahl der Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester im Jahr 2015.
- Diese Mittel unterliegen der gleichen Zweckbestimmung wie die Mittel gemäß Abschnitt V Ziffer 2.2.
- Die Mittelbereitstellung erfolgt jährlich als Vorauszahlung, sobald die vorläufigen Zahlen für Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester der Hochschulen vorliegen. Die erste Mittelzuweisung aus diesem Programmteil ist daher zum Jahresende 2017 vorgesehen.
- Die Spitzabrechnung der Prämienmittel erfolgt nach Vorliegen der amtlichen Zahlen der Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester für das jeweilige Jahr und unter Verrechnung der bisherigen Vorauszahlungen an die jeweilige Hochschule, voraussichtlich im 4. Quartal des Folgejahres.

2.4 Sonderbedarf

Darüber hinaus werden für Sonderbedarfe die in der nachstehenden Tabelle 4 ausgewiesenen Mittel bereitgestellt:

Tabelle 4

Mittel für Sonderbedarf	2017	2018	2019
Digitalisierung von Studium und Lehre	2.700.000	2.700.000	2.700.000
Duale Hochschule Gera-Eisenach (DHGE)	900.000	600.000	1.000.000
Studierendenkampagne	400.000	400.000	400.000
Sonderbedarf Hochschule für Musik Weimar	100.000	100.000	100.000

Beträge in Euro

Für die Mittelbereitstellung in den Jahren 2017 bis 2019 und deren Zweckbestimmung wird das Folgende festgelegt:

- Für die Digitalisierung von Studium und Lehre werden Mittel in Höhe von 2,7 Mio. Euro je Jahr für die Thüringer Hochschulen mit Ausnahme der DHGE bereitgestellt. Die Mittelverteilung in den einzelnen Jahren erfolgt nach dem gemäß Abschnitt V Ziffer 2.2 ermittelten Schlüssel.

- Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erhält die in Tabelle 4 ausgewiesenen Beträge. Diese Mittel unterliegen der in Abschnitt V Ziffer 2.2 genannten Zweckbestimmung.
- Für die Fortsetzung der Studierendenkampagne des TMWWDG werden Mittel in Höhe von 400.000 Euro je Jahr zur Verfügung gestellt.
- Die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar erhält Mittel in Höhe von 100.000 Euro je Jahr für die Übergangsfinanzierung von Professorenstellen.

3. Zuweisung und Auszahlung der Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 und Abrechnungsmodalitäten

Die Hochschulen erhalten jährlich ein Zuweisungsschreiben, das Näheres zur Verteilung, Zweckbestimmung und Bewirtschaftung der Mittel aus dem HSP2020 regelt.

Entsprechend der quartalsweisen Mittelbereitstellung durch den Bund werden die für die Hochschulen vereinbarten Mittel quartalsweise an die Hochschulen ausgereicht. Dies gilt nicht für Mittel, die das Ministerium bewirtschaftet sowie für Mittel, deren Zuweisung die Vorlage bestimmter Daten oder Unterlagen voraussetzt (z.B. Prämienmodell, Investitionen in die Lehre).

Mittel, die nicht für die eingeplanten Zwecke verbraucht werden oder an das Land zurückgezahlt werden, dienen – soweit erforderlich – zunächst zur Verstärkung der Risikoreserve.

Sofern eine Verstärkung der Risikoreserve nicht erforderlich ist, werden nicht verbrauchte Mittel zur Erhöhung der pauschal nach dem Schlüssel zugewiesenen Mittel (Abschnitt V Ziffer 2.2) verwendet und unterliegen derselben Zweckbestimmung.

VI. Berichterstattung

Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung, der Festlegungen dieses Programms sowie der Zuweisungsschreiben berichten die Hochschulen dem Ministerium jeweils spätestens bis Ende Mai des folgenden Jahres entsprechend den Anforderungen des Ministeriums sowie des BMBF.

Zudem ist über die Verwendung der Mittel des HSP2020 und die Zielerreichung im Jahresbericht der Hochschulen Auskunft zu geben.

In beiden Berichten sind die gleichen Datengrundlagen zu verwenden.

Das Ministerium berichtet gegenüber der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz auf der Grundlage der durch die Hochschulen vorgelegten Berichte und der amtlichen Statistik über die Umsetzung des Hochschulpakt 2020 in Thüringen.

VII. Schlussbestimmungen

Dieses Programm gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Die in diesem Programm genannten Leistungen des Landes stehen unter Haushaltsvorbehalt, unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Bund sowie unter dem Vorbehalt der Erfüllung der sich aus der Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 für das Land ergebenden Verpflichtungen (einschließlich etwaiger Verrechnungs- und Rückzahlungsforderungen des Bundes und anderer Länder).

Bei einer wesentlichen Veränderung der Rahmenbedingungen oder der diesem Programm zugrunde liegenden Annahmen kann dieses im Benehmen mit den Hochschulen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Erfurt, 20. Dezember 2016

Anlagen

1. Programm ProMINT vom September 2014
2. Vereinbarung zwischen dem TMWWDG und dem Studierendenwerk Thüringen vom 04. November 2015
3. Übersicht Mittelverteilung aus bestehenden Vereinbarungen
4. Übersicht Investitionen in die Lehre (Stand 31. August 2016)
5. Übersicht über die voraussichtliche gesamte Mittelverteilung HSP2020 in den Jahren 2017 bis 2019